ENTSCHEIDUNG Nr. 2873/82/EGKS DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1982

betreffend die gemeinschaftliche Kontrolle der Ausfuhren einiger Stahlerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten von Amerika

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2872/82/EGKS der Kommission vom 28. Oktober 1982 über Beschränkungen für die Ausfuhr von Stahlerzeugnissen in die Vereinigten Staaten von Amerika (1), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Anwendung der Vereinbarung, vor allem hinsichtlich der zeitlichen Staffelung der Ausfuhren, erfordert eine feste Periodizität für die Erteilung der Lizenzen.

2. Im Hinblick auf eine optimale Nutzung sämtlicher durch die Vereinbarung gebotener Ausfuhrmöglichkeiten muß das Lizenzsystem so ausgelegt werden, daß die Ausfuhren so genau wie möglich erfaßt werden können.

3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten müssen ermächtigt werden, bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung einer Lizenz oder Bescheinigung geeignete Maßnahmen zu treffen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 5 der Entscheidung Nr. 2872/82/EGKS vorgesehenen Ausfuhrlizenzen werden für jede Gruppe der im Anhang I aufgeführten Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (nachstehend als die „ausstellenden Behörden" bezeichnet) gebührenfrei und nach Maßgabe der in Artikel 5 der genannten Entscheidung vorgesehenen Bedingungen ausgestellt. Die Lizenzen werden auf Formblättern ausgestellt, die mit dem Muster in Anhang II übereinstimmen und den Bestimmungen des Anhangs IV genügen.

Für jede Ausfuhr von Erzeugnissen von den Kategorien im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes hat der Exporteur eine Ausfuhrbescheinigung auf einem Formblatt gemäß dem Muster in Anhang III und nach Maßgabe des Anhangs IV auszustellen.

(2) Die Lizenz wird binnen 15 Werktagen nach dem Tag des Eingangs des Antrags erteilt.

Die Lizenz kann nur bis zum Ende des zweiten Monats eines jeden Kalenderquartals ausgestellt werden. Die Lizenz gilt drei Monate ab dem Tag ihrer Ausstellung. Die Lizenz gilt jedoch nur für Ausfuhren, die innerhalb des angegebenen Zeitraums getätigt werden, der innerhalb der Anlaufperiode nach Artikel 1 der Entscheidung Nr. 2872/82/EGKS oder in den Jahren 1984 oder 1985 liegen muß.

Trotzdem, im Falle der Anwendung von Artikel 2 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 2872/82/EGKS durch die Kommission gilt folgendes:

— Im Falle einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Lizenzen können die Ausfuhren im Dezember 1983 und im Dezember 1984 vorgenommen werden. In diesem Fall müssen die diesen Lizenzen entsprechenden Bescheinigungen den Vermerk „ANTICIPATED ISSUE" tragen.

— Im Falle einer Übertragung von Lizenzen auf das folgende Jahr kann die Geltungsdauer der Lizenzen, die am 31. Dezember 1983 und am 31. Dezember 1984 auslaufen, von der ausstellenden Behörde um zwei Monate verlängert werden.

— Werden im Falle von Versorgungsschwierigkeiten zusätzliche Mengen zugeteilt, so können Lizenzen mit einer Geltungsdauer von sechs Monaten ausgestellt werden. In diesem Fall müssen die diesen Lizenzen entsprechenden Bescheinigungen den Vermerk „SPECIAL ISSUE" tragen.

Artikel 2

Auf Antrag des Inhabers einer Ausfuhrlizenz und gegen Vorlage dieses Dokuments können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine oder mehrere Teillizenzen ausstellen. Die Teillizenzen werden auf Formblättern ausgestellt, die mit dem Muster in Anhang II übereinstimmen und den Bestimmungen des An-

(1) Siehe Seite 27 dieses Amtsblatts.

hangs IV genügen. Eine Teillizenz darf nicht weiter geteilt werden.

Wird eine Teillizenz ausgestellt, so werden die auf der Originallizenz angegebenen Mengen um den entsprechenden Beitrag verringert.

Die Teillizenzen haben die gleiche rechtliche Wirkung wie die Originallizenzen, auf die sie Bezug nehmen.

Artikel 3

(1) Die Ausfuhrlizenzen können von ihren Inhabern (im folgenden als „das abtretende Unternehmen" bezeichnet) ganz oder teilweise an andere Stahlunternehmen oder an Vertriebsunternehmen (im folgenden als „die Übernehmer" bezeichnet) unter den in Artikel 5 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 2872/82/EGKS festgelegten Bedingungen übertragen werden.

(2) Die Behörde, die die Lizenz ausgestellt hat, ist sowohl von dem abtretenden Unternehmen als auch vom Übernehmer hiervon zu unterrichten. Diese Behörde trägt die Übertragung unverzüglich in die Lizenz oder die Teillizenz ein und unterrichtet die Kommission. Die Übertragung wird vom Zeitpunkt der Eintragung an wirksam.

(3) Wird nur ein Teil der Ausfuhrlizenz abgetreten, so wird für den übertragenden Teil eine Teillizenz erstellt.

(4) Ist eine Lizenz an einen Übernehmer in einem anderen Mitgliedstaat als dem, der die Lizenz ausgestellt hat, übertragen worden, setzt die Behörde, die die Übertragung eingetragen hat, unverzüglich die zuständige Behörde des für den Übernehmer zuständigen Mitgliedstaats davon in Kenntnis.

(5) Jede Lizenz kann nur einmal übertragen werden.

Artikel 4

Die von den Behörden eines Mitgliedstaats ausgestellten Lizenzen, Teillizenzen oder Bescheinigungen, sowie die mit ihren Dienststempeln versehenen Angaben und Vermerke haben in jedem anderen Mitgliedstaat die gleiche rechtliche Wirkung wie die von den Stellen dieser Mitgliedstaaten ausgestellten Dokumente oder mit ihrem Dienststempeln versehenen Angaben und Vermerke.

Artikel 5

(1) Eine vollständig ausgenutzte Lizenz ist spätestens am achten Werktag nach ihrer vollständigen Ausnutzung an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der sie ausgestellt hat, zurückzusenden.

(2) Eine nicht oder nicht vollständig ausgenutzte Lizenz ist spätestens am achten Werktag nach Ablauf ihrer Geltungsdauer an die Behörde des Mitgliedstaats, der sie ausgestellt hat, zurückzusenden.

Artikel 6

Bei der Ausfuhrerklärung bei der zuständigen Zollstelle in der Gemeinschaft, bei der die Formalitäten für die Ausfuhr von Stahlerzeugnissen nach den Vereinigten Staaten erfüllt werden, ist das Original der Ausfuhrlizenz und die Bescheinigung vorzulegen.

Diese Zollstelle:

a) nimmt die Abschreibung der auszuführenden Menge auf dem Original der Ausfuhrlizenz vor,

b) versieht die Bescheinigung sowie die Abschriften der Bescheinigung mit ihrem Sichtvermerk und gibt das Original an den Inhaber der Ausfuhrlizenz oder an seinen Vertreter zurück, damit er bei der Einfuhr den Zollbehörden in den Vereinigten Staaten vorgelegt wird. Die Zollstelle behält eine Abschrift der Bescheinigung und übermittelt unverzüglich Abschriften an die Behörde, die die Lizenz ausgestellt hat, sowie an die Kommission.

Die Übermittlung an die Kommission kann von den Mitgliedstaaten so geregelt werden, daß sie über eine von ihnen zu diesem Zweck benannte Zentralstelle erfolgt.

Die Kopien der Bescheinigungen müssen der Kommission innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Woche zugehen, in der die genannte Zollstelle sie mit ihrem Sichtvermerk versehen hat.

Artikel 7

(1) Der Lizenzantrag muß folgende Angaben enthalten:

— Beschreibung der Produkte mit Angabe der Erzeugnisgruppe und der NIMEXE-Kennziffer gemäß Anhang I,

— die Mengen der Produkte in metrischen Tonnen,

— Name oder Firma, Anschrift, Telefonnummer und Telexnummer des Exporteurs,

— Name oder Firma und Anschrift des Empfängers,

— vorgesehener Zeitpunkt der Ausfuhr,

— gegebenenfalls Angabe, daß die Produkte zur vorübergehenden Einfuhr in die Vereinigten Staaten von Amerika oder zur Wiederausfuhr unverändert oder ohne wesentliche Veränderung bestimmt sind.

(2) Der Exporteur muß erklären, daß die Erzeugnisse ihren Ursprung in der Gemeinschaft haben, und die Richtigkeit der in dem Lizenzantrag enthaltenen Angaben bestätigen.

Artikel 8

Bei Verlust, Diebstahl oder Vernichtung des Originals einer Ausfuhrlizenz oder einer Bescheinigung können die zuständigen Behörden, die diese Dokumente ausgestellt oder mit einem Sichtvermerk versehen haben, eine Zweitschrift ausstellen oder eine Abschrift mit ihrem Sichtvermerk versehen.

Diese Lizenzen oder Bescheinigungen müssen in roter Schrift den Vermerk „DUPLIKAT" tragen.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats mit:

a) die Mengen, für die im Vormonat Lizenzen ausgestellt worden sind;

b) die Mengen, die in dem Monat, der dem oben unter Buchstabe a) genannten vorausgeht, ausgeführt worden sind.

(2) Die Mitteilung der Mitgliedstaaten enthält:

a) eine Aufschlüsselung nach Erzeugnisgruppen gemäß Anhang I und bei den Angaben gemäß Absatz 1 Buchstabe b) auch nach NIMEXE-Kennziffern;

b) eine Aufschlüsselung nach Lizenzinhabern;

c) die Angabe der Mengen der einzelnen Produkte, die nur zeitweilig in die Vereinigten Staaten eingeführt werden und zur Wiederausfuhr unverändert oder ohne wesentliche Veränderung bestimmt sind.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission in den ersten 15 Tagen eines jeden Monats die Mengen mit, für welche die Lizenzen im Vormonat verfallen sind.

(4) Die Mitgliedstaaten leiten der Kommission von jeder Lizenz oder Teillizenz sofort nach ihrer Ausstellung eine Abschrift zu.

(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission anläßlich der in Absatz 1 vorgesehenen monatlichen Mitteilungen alle zweckdienlichen Angaben über Verstöße gegen die Entscheidung Nr. 2872/82/EGKS und gegen diese Entscheidung sowie über die verhängten Sanktionen.

Artikel 10

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. November 1982.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1982

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TSUSA-Kennziffer	Warenbenennung
		GRUPPE 1: STAHLBLECH UND SANDSTAHL, WARM GEWALZT (KOHLENSTOFFSTAHL)		
		Warmbreitband aus Stahl, in Rollen		Nicht zugeschnittenes, nicht geprägtes und nicht anders als rechteckig gestanztes Grobblech, Feinblech und Band aus Eisen und Stahl (außer Blech und Band der Nr. 609.17):
		mit einer Breite von weniger als 1,50 m, zum Wiederauswalzen bestimmt:		Nicht mit Metall überzogen oder plattiert:
		ausgenommen für Elektrobleche mit einer Dicke:		ausgenommen Schwarzblech:
73.08 A II a)	73.08-03	— von mehr als 4,75 mm		nicht gebeizt:
b)	73.08-05	— von 3 mm bis 4,75 mm		
c)	73.08-07	— von weniger als 3 mm	607.66-10	— Breitbandgrobbleche
			607.67-00	— Feinbleche
		mit einer Breite von weniger als 1,50 m, nicht zum Wiederauswalzen bestimmt, und mit einer Dicke:	607.83-42	gebeizte Feinbleche:
				Warmband mit einer Dicke von:
B I a)	73.08-21	— von mehr als 4,75 mm	608.19-20	— weniger als 0,01 Zoll
b)	73.08-25	— von 3 mm bis 4,75 mm	608.21-20	— 0,01 bis 0,05 Zoll
c)	73.08-29	— von weniger als 3 mm	608.23-20	— mehr als 0,05 Zoll
		mit einer Breite von 1,50 m oder mehr und mit einer Dicke		
B II a)	73.08-41	— von mehr als 4,75 mm		
b)	73.08-45	— von 3 mm bis 4,75 mm		
c)	73.08-49	— von weniger als 3 mm		
		Bandstahl		
73.12 A II	73.12-19	nur warm gewalzt, ausgenommen Elektrobandstahl		
		Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:		
		Andere als Elektrobleche, nur warmgewalzt, mit einer Dicke von 2 mm oder mehr:		
		von 3 mm bis 4,75 mm:		
73.13 B I a) 2 aa)	73.13-21	— mit eingewalzten Vertiefungen und Erhöhungen		
a) 2 bb)	73.13-23	— andere		
a) 3	73.13-26	— von 2 bis 4,75 mm		
		von weniger als 2 mm:		
73.13 B I b) 1	73.13-32	— von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 2 mm		
b) 2	73.13-34	— von 0,50 mm bis 1 mm		
b) 3	73.13-36	— von weniger als 0,50 mm		
		Qualitätskohlenstoffstahl		
73.15 A III	73.62-10	— Warmbreitband in Rollen		
73.15 A VI a)	73.64-20	— Bandstahl, nur warm gewalzt		
		Bleche:		
73.15 A VII a) 2	73.65-23	— mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm		
73.15 A VII a) 3	73.65-25	— mit einer Dicke von weniger als 3 mm		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TSUSA-Kennziffer	Warenbenennung
		Legierter Stahl		Nicht zugeschnittenes, nicht geprägtes und nicht anders als rechteckig gestanztes Feinblech und Band aus Eisen und Stahl (außer Blech und Band der Nr. 609.17), ausgenommen aus Werkzeugstahl oder korrosionsbeständigem Stahl:
73.15 B III c)	73.72-19	Warmbreitband in Rollen, ausgenommen für Elektrobleche und aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl		
73.15 B VI a) 3	73.74-29	Bandstahl:	607.81-00	nicht mit Metall überzogen oder plattiert:
		nur warm gewalzt:		ausgenommen Schwarzblech, nicht gebeizt:
		ausgenommen für Elektrobleche oder aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl		Warmband mit einer Dicke von:
			608.38-20 (1)	— weniger als 0,01 Zoll
		Bleche:	608.55-20 (1)	— 0,01 bis 0,05 Zoll
		ausgenommen Elektrobleche, nur warm gewalzt:	608.67-20 (1)	— mehr als 0,05 Zoll
		mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm:		
73.15 B VII b) 1 bb) 22	73.75-34	— aus Schnellarbeitsstahl		
73.15 B VII b) 1 bb) 33	73.75-39	— aus anderem legierten Stahl		
		mit einer Dicke von weniger als 3 mm:		
73.15 B VII b) 1 cc) 22	73.75-44	— aus Schnellarbeitsstahl		
73.15 B VII b) 1 cc) 33	73.75-49	— aus anderem legierten Stahl		

GRUPPE 2: KALT GEWALZTE BLECHE (KOHLENSTOFFSTAHL)

		Bleche aus Stahl, kalt gewalzt		Nicht zugeschnittenes, nicht geprägtes und nicht anders als rechteckig gestanztes Grobblech und Feinblech aus Eisen und Stahl (außer Blech und Band der Nr. 609.17):
		ausgenommen Elektrobleche, nur kalt gewalzt mit einer Dicke:		
73.13 B II b) 1	73.13-43	— von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm		nicht mit Metall überzogen oder plattiert:
b) 2	73.13-45	— von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 2 mm		ausgenommen Schwarzblech:
			607.83-20	Grobblech, gebeizt oder kalt gewalzt
c) 1	73.13-47	— von 0,50 mm bis 1 mm	607.83-44	Feinblech, ausgenommen gebeiztes
c) 2	73.13-49	— von weniger als 0,50 mm		
73.13 B III	73.13-50	— nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert		
		nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:		
73.15 A VII b) 2	73.65-55	— von weniger als 3 mm (Qualitätskohlenstoffstahl)		
		Legierter Stahl	607.93-20	Nicht zugeschnittenes, nicht geprägtes und nicht anders als rechteckig gestanztes Grobblech und Feinblech aus Eisen und Stahl (außer Blech und Band der Nr. 609.17):
		Bleche, ausgenommen Elektrobleche, nur kalt gewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm:		nicht mit Metall überzogen oder plattiert:
73.15 B VII b) 2 22	73.75-64	— aus Schnellarbeitsstahl		ausgenommen Schwarzblech:
73.15 B VII b) 2 33	73.75-69	— aus anderem legierten Stahl		gebeizt oder kalt gewalzt:
				ausgenommen aus Werkzeugstahl und korrosionsbeständigem Stahl:
				Feinbleche, ausgenommen aus Silizium-Elektrostahl und hitzebeständigem Stahl

(1) Wenn warm gewalzt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TSUSA-Kennziffer	Warenbenennung
		GRUPPE 3: GROBBLECHE, WARM GEWALZT (KOHLENSTOFFSTAHL)		
		Breitflachstahl, ausgenommen Elektrostahl		Blech aus Eisen oder Stahl, nicht zugeschnitten, nicht geprägt und nicht anders als rechteckig gestanzt (außer Blech der Nr. 609.17):
		Bleche aus Stahl, warm gewalzt:		
73.09	73.09-00	nur warm gewalzt mit einer Dicke von mehr als 4,75 mm:		
73.13 B I a) 1 aa)	73.13-17	— mit eingewalzten Vertiefungen und Erhöhungen		nicht mit Metall überzogen und nicht plattiert:
a) 1 bb)	73.13-19	— andere		nicht gebeizt:
		plattiert, mit einer Dicke	607.66-15 (1)	Grobbleche:
73.13 B IV d) 2 aa)	73.13-78	— von 3 mm oder mehr		ausgenommen Warmbreitband in Rollen
	73.13-79	— von weniger als 3 mm	607.94-00	plattiert:
		Qualitätskohlenstoffstahl		Grobbleche mit Metall überzogen oder plattiert:
73.15 A IV	73.62-30	— Breitflachstahl		ausgenommen Weiß- und Ternblech:
73.15 A VI c) 1 aa)	73.64-72	— Bandstahl, nur plattiert, warm gewalzt	608.07-10	— mit einem Wert von höchstens 10 c/1b.
73.15 A VII a) 1	73.65-21	— Bleche: nur warm gewalzt: mit einer Dicke von mehr als 4,75 mm	608.11-00	— mit einem Wert von mehr als 10 c/1b.
		Legierter Stahl		Plates of iron or steel, not cut, not pressed, and not stamped to non-rectangular shape (except as provided in 609.17):
		Breitflachstahl: aus anderem legierten Stahl	607.78-00 (1)	— Not coated or plated with metal and not clad; Other than black plate, Not pickled, Other than of tool steel and of stainless steel.
		Bleche, ausgenommen Elektrobleche, nur warm gewalzt:		
73.15 B IV b)	73.72-39	mit einer Dicke von mehr als 4,75 mm:		
73.15 B VII b) 1 aa) 22	73.75-24	aus Schnellarbeitsstahl		
73.15 B VII b) 1 aa) 33	73.75-29	aus anderem legierten Stahl	607.91-00	— Not coated or plated with metal and not clad, Other than black plate, Pickled, Other than of tool steel or of stainless steel.
			608.14-20	Coated or plated with metal, other than tin plate, tin coated sheets, terne plate and terne coated sheets.
		GRUPPE 4: BAUSTÄHLE (KOHLENSTOFFSTAHL)		
		Profile aus Eisen oder Stahl, warm gewalzt, geschmiedet, stranggepreßt, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt:		Profile aus Eisen oder Stahl, warmgewalzt, geschmiedet, stranggepreßt oder gezogen oder kalt hergestellt, auch gebohrt, gestanzt oder anders bearbeitet:
		Profile nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt:		warmgewalzt oder kalt hergestellt und mit einem Gewicht von über 0,29 lb/ft liu:
		U, I oder H-Profile mit einer Höhe von 80 mm oder mehr:		weder gebohrt noch gestanzt noch anders bearbeitet
73.11 A I a) 2 aa)	73.11-12	— H-Profile (Breitflanschträger), U- oder I-Profile:		Profile
a) 2 bb) 11	73.11-14	— mit Flanschen, deren Flächen parallel verlaufen	609.80-05	H-Profile
			609.80-15	Andere
a) 2 bb) 22	73.11-16	— andere	609.80-35	
b)	73.11-19	— andere Profile	609.80-41	U-Profile
			609.80-45	Andere

(1) Mit Ausnahme einiger über 6 Zoll dicker Halbfabrikate, die durch Walzen in einem Walzwerk erster Hitze (Brauereienwalzwerk) hergestellt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TSUSA-Kennziffer	Warenbenennung
		Qualitätskohlenstoffstahl:		
		Stabstahl und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau; Profile:		
		Nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt		
73.15 A V b) 2	73.63-29 (1)	— andere als Walzdraht		
		Legierter Stahl		Profile aus Eisen oder Stahl, warmgewalzt, geschmiedet, stranggepreßt oder gezogen oder kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt, auch gebohrt, gestanzt oder anders bearbeitet: warm gewalzt oder kalt hergestellt und mit einem Gewicht von über 0,29 lb/ft liu:
		Stabstahl und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau; Profile:		
		nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt:		
		ausgenommen Walzdraht:	609.82-00	weder gebohrt noch gestanzt noch anders bearbeitet
73.15 B V b) 2 bb)	73.73-34 (1)	— aus Schnellarbeitsstahl		
73.15 B V b) 2 cc)	73.73-35 (1)	— aus Schwefel, Blei, Phosphorstahl (Automatenstahl und anderer)		
73.15 B V b) 2 dd)	73.73-36 (1)	— aus Mangan-Silizium-Stahl		
73.15 B V b) 2 ee)	73.73-39 (1)	— ausgenommen aus Stahl gemäß dem vorstehenden Gedankenstrich und aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl		

GRUPPE 5: WALZDRAHT

73.10 A I	73.10-11	Walzdraht:		Walzdraht aus Eisen oder Stahl, ausgenommen legierter Stahl: nicht getempert weder bearbeitet noch teilweise fertiggestellt:
73.10 A II b)	73.10-16 (2)	Stabstahl, ausgenommen Armierungsstähle		
		Qualitätskohlenstoffstahl	607.14-00	— mit einem Wert von nicht mehr als 4 ct/lb
73.15 A V b) 1	73.63-21	Walzdraht	607.17-00	— mit einem Wert von mehr als 4 ct/lb
73.15 A V b) 2	73.63-29 (2)	Stabstahl und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau; Profile:		getempert, bearbeitet oder teilweise fertiggestellt:
		nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt:	607.22-00	— mit einem Wert von nicht mehr als 4 ct/lb
		ausgenommen Walzdraht	607.23-00	— mit einem Wert von mehr als 4 ct/lb
		Legierter Stahl		
73.15 B V b) 1 cc)	73.73-25 (3)	Stabstahl und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau; Profile:		
		nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt:		
		Walzdraht:		
		aus Schwefel-, Blei- und Phosphorstahl (Automatenstahl und anderer)		
73.15 B V b) 2 cc)	73.73-35 (2) (3)	ausgenommen Walzdraht:		
		aus Schwefel-, Blei- und Phosphorstahl (Automatenstahl und anderer)		

(1) Inbegriffen wenn Baustahl.
(2) Inbegriffen wenn in Ringen mit einem Durchmesser von 13 bis 18,8 mm.
(3) Inbegriffen wenn der Gehalt an Blei oder Schwefel bis zu 0,35 % beträgt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TSUSA-Kennziffer	Warenbenennung
		GRUPPE 6: STABSTAHL, WARMGEWALZT (KOHLENSTOFFSTAHL)		
73.10 A II b)	73.10-16 (1)	Stabstahl, warm gewalzt, ausgenommen Armierungsstähle für Beton		Stabstahl aus Stahl (anderer als verformter Betonstahl):
73.10 D I a)	73.10-42 (2)	Plattiert, warm gewalzt oder warm stranggepreßt		nicht kalt hergestellt:
				weder mit Metall überzogen noch plattiert:
			606.83-10	Flachstahl
			606.83-30	Rundstahl
		Qualitätskohlenstoffstahl	606.83-50	Anderer
		Stabstahl und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau; Profile:		
		nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt		
73.15 A V b) 2	73.63-29 (3)	— andere als Walzdraht nur plattiert:		
73.15 A V d) 1 aa)	73.63-72 (2)	— nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt:		
73.15 B V b) 2 cc)	73.73-35 (1) (4)	— Stabstahl und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau; Profile:		
		nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt:		
		andere als Walzdraht:		
		aus Schwefel-, Blei-, Phosphorstahl (Automatenstahl und anderer)		
		Legierter Stahl		Stabstahl (anderer als verformter Betonstahl):
		Stabstahl und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau; Profile:		anderer als korrosionsbeständiger oder Werkzeugstahl:
		warm gewalzt oder warm stranggepreßt:	606.97-00	nicht kalt hergestellt
		andere als Walzdraht:		
73.15 B V b) 2 bb)	73.73-34 (5)	— aus Schnellarbeitsstahl		
73.15 B V b) 2 cc)	73.73-35 (6)	— aus Schwefel-, Blei-, Phosphorstahl (Automatenstahl und anderer)		
73.15 B V b) 2 dd)	73.73-36 (5)	— aus Mangan-Siliziumstahl		
73.15 B V b) 2 ee)	73.73-39 (5)	— aus anderem legierten Stahl gemäß dem vorstehenden Gedankenstrich und aus korrosions- oder hitzbeständigem Stahl		
73.15 B V d) 1 aa)	73.73-72 (2)	Nur plattiert:		
		warm gewalzt oder warm stranggepreßt		

(1) Ausgenommen in Ringen mit einem Durchmesser von 13 bis 18,8 mm.
(2) Nicht inbegriffen wenn überzogen oder plattiert.
(3) Inbegriffen wenn warm gewalzter Stabstahl, ausgenommen in Ringen mit einem Durchmesser von 13 bis 18,8 mm.
(4) Nur inbegriffen wenn der Gehalt an Blei oder Schwefel bis zu 0,35 % beträgt.
(5) Inbegriffen wenn Stabstahl warmgewalzt.
(6) Inbegriffen wenn Stabstahl, warm gewalzt, mit einem Gehalt an Schwefel oder Blei von mehr als 0,35 %.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TSUSA-Kennziffer	Warenbenennung
		GRUPPE 7: BLECHE, PLATTIERT (LEGIERTER STAHL) UND TERNBLECHE		
		Legierter Stahl		Blech aus Eisen oder Stahl, nicht zugeschnitten, nicht geprägt und nicht anders als rechteckig gestanzt (außer Blech der Nr. 609.17):
73.13 B IV c) 3	73.13-74	Bleche, ausgenommen „Elektrobleche", verbleit	608.01-00	mit Metall überzogen oder plattiert: Ternblech
73.15 B VI c) 1 aa)	73.74-72 (1)	Bandstahl, nur plattiert, warm gewalzt		Blech aus Eisen oder Stahl, nicht zugeschnitten, nicht geprägt und nicht anders als rechteckig gestanzt (außer Blech der Nr. 609.17):
73.15 B VII b) 3 bb)	73.75-79	Andere Bleche, plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung, aus anderem legierten Stahl	608.14-40	mit anderem Metall als Zinn- und Ternblech überzogen oder plattiert
		Kohlenstoffstahl		Blech aus Eisen oder Stahl, nicht zugeschnitten, nicht geprägt und nicht anders als rechteckig gestanzt (außer Blech der Nr. 609.17):
73.12 C V a) 1	73.12-71 (1)	Bandstahl, nur plattiert: warm gewalzt		mit Metall überzogen oder plattiert, ausgenommen Weiß- und Ternblech:
		Bleche, ausgenommen Elektrobleche plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbehandlung:		
73.13 B IV c) 1	73.13-67	— elektolytisch verzinkt	608.07-30	— mit einem Wert von höchstens 10 ct/lb
		Anders verzinkt:	608.13-00	— mit einem Wert von mehr als 10 ct/lb
73.13 B IV c) 2 aa)	73.13-68	— gewellt		
c) 2 bb)	73.13-72	— andere		
73.13 B IV d) 3 bb) 44	73.13-88	— Lackiert, verniert, mit Farbe bestrichen oder mit Kunststoff beschichtet		
73.15 A VII c)	73.65-70	— Plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung		
		GRUPPE 8: WEISSBAND UND WEISSBLECH (OHNE SCHWARZBLECH)		
		Bandstahl, warm oder kalt, gewalzt:		Nicht zugeschnittenes, nicht geprägtes und nicht anders als rechteckig gestanztes Feinblech und Band aus Eisen und Stahl (außer Blech und Band der Nr. 609.17): mit Metall überzogen oder plattiert
73.12 C III a)	73.12-51 (1)	— Weißband		Weißband und Weißblech
		Bleche, plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung	607.96-00	Eingeführt zur Verwendung bei der Herstellung von Ahornsaftevaporatoren
73.13 B IV b) 1	73.13-64	— Weißblech	607.97-00	Andere mit einem Wert von höchstens 10 ct/lb
73.13 B IV b) 2	73.13-65	— Andere	607.99-00	Andere mit einem Wert von über 10 ct/lb
		GRUPPE 9: SCHIENEN		
		Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzugen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplat-		Schienen aus Stahl
				Ausgenommen aus legiertem Stahl:
			610.20-10	— Standard-T-Schienen mit über 60 lb/Yard
			610.20-20	— andere
			610.21-00	— aus legiertem Stahl

(1) Inbegriffen wenn über 12 Zoll breit.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TSUSA-Kennziffer	Warenbenennung
		ten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material:		
		Andere Schienen als Stromschienen mit einem Leiter aus NE-Metall:		
		Neu:		
73.16 A II a)\1	73.16-14	— mit einem Gewicht pro lfd. Meter von 20 kg oder mehr		
a) 2	73.16-16	— mit einem Gewicht pro lfd. Meter von weniger als 20 kg		
b)	73.16-17	— gebraucht		
73.16 B	73.16-20	— Leitschienen		
		GRUPPE 10: SPUNDWANDSTAHL		
73.11 B	73.11-50	Spundwandstahl		Spundwarmstahl:
			609.96-00	— ausgenommen aus legiertem Stahl
			609.98-00	— aus legiertem Stahl

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ANHANG II

1 Ausführer (Name und vollständige Anschrift)

AUSFUHRLIZENZ

AUSFUHR VON EISEN- UND STAHLERZEUGNISSEN NACH DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

Nr. /

ORIGINAL

2 TEILLIZENZ
der Ausfuhrlizenz Nr. /

3 Gültigkeitsdauer
vom
bis zum

4 Kontingentsjahr

5 Lizenz übertragen an (Name und vollständige Anschrift)

mit Wirkung vom

Unterschrift:

Stempel der zuständigen Behörde:

6 AUSSTELLENDE BEHÖRDE DER LIZENZ ODER DER TEILLIZENZ

HINWEIS

Diese Lizenz und eine Bescheinigung für die Ausfuhr von Eisen- und Stahlerzeugnissen sind der Zollstelle vorzulegen, bei der die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika erfüllt werden.

7 Gruppe und genaue Bezeichnung der Eisen- und Stahlerzeugnisse	**8** NIMEXE-Kennziffern	**9** Menge (Metrische Tonnen)

10 Ort der Ausstellung:

Datum der Ausstellung:

Unterschrift:

Stempel der zuständigen Behörde:

11 Gültigkeitsdauer verlängert

bis zum

Unterschrift:

Stempel der zuständigen Behörde:

ABSCHREIBUNG DER MENGEN, DIE AUSGEFÜHRT ODER FÜR DIE TEILLIZENZEN AUSGESTELLT WERDEN

12 Mengen (Metrische Tonnen)	**13** Ausfuhrzollpapier (Art/Muster, Nummer und Datum) oder Teillizenz (Nummer und Datum)	**14** Bezeichnung, Mitgliedstaat, Unterschrift und Stempel der abschreibenden Behörde
Verfügbar		
Abgeschrieben		
Verfügbar		
Abgeschrieben		
Verfügbar		
Abgeschrieben		
Verfügbar		
Abgeschrieben		
Verfügbar		
Abgeschrieben		
Verfügbar		
Abgeschrieben		

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1 Ausführer (Name und vollständige Anschrift)

AUSFUHRLIZENZ

AUSFUHR VON EISEN- UND STAHLERZEUGNISSEN NACH DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

Nr. /

DURCHSCHRIFT

2 TEILLIZENZ
der Ausfuhrlizenz Nr. /

3 Gültigkeitsdauer
vom
bis zum

4 Kontingentsjahr

5 Lizenz übertragen an (Name und vollständige Anschrift)

mit Wirkung vom

Unterschrift:

Stempel der zuständigen Behörde:

6 AUSSTELLENDE BEHÖRDE DER LIZENZ ODER DER TEILLIZENZ

HINWEIS

Diese Lizenz und eine Bescheinigung für die Ausfuhr von Eisen- und Stahlerzeugnissen sind der Zollstelle vorzulegen, bei der die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika erfüllt werden.

7 Gruppe und genaue Bezeichnung der Eisen- und Stahlerzeugnisse	**8** NIMEXE-Kennziffern	**9** Menge (Metrische Tonnen)

10 Ort der Ausstellung:

Datum der Ausstellung:

Unterschrift:

Stempel der zuständigen Behörde:

11 Gültigkeitsdauer verlängert

bis zum

Unterschrift:

Stempel der zuständigen Behörde:

EUROPEAN COMMUNITY *ANHANG III*

1 Exporter (full name and address)	**CERTIFICATE** **FOR THE EXPORT OF IRON AND STEEL PRODUCTS TO THE UNITED STATES OF AMERICA** **No** **ORIGINAL**
2 Consignee (full name and address)	**3** Export licence No / issued in (Member State)
	4 Extract No / issued in (Member State) of export licence No / issued in (Member State)

NOTES

A. This certificate must be completed on a typewriter and in English.

B. This certificate and the export licence or the extract thereof to which it refers must be produced at the Customs office at which Customs formalities for export to the United States of America are completed.

C. This certificate, duly endorsed by the Customs office shown in box no 7, must be produced to the competent authorities in the United States of America at the time of importation.

5 Marks and numbers – Number and kind of packages – Category and detailed description of iron and steel products	**6** Quantity (metric tonnes)

7 ENDORSEMENT BY THE COMPETENT CUSTOMS OFFICE IN THE EUROPEAN COMMUNITY

The quantity (metric tonnes) of iron and steel products shown above has been attributed ☐ to the export licence shown in box no 3 ☐ to the extract shown in box no 4. *)

Customs export document: Signature: Stamp:

type:

number:

date: |__|__|__|

Customs office:

Member State:

*) The appropriate box to be indicated like this: [X]

EUROPEAN COMMUNITY

1 Exporter (full name and address)

CERTIFICATE

FOR THE EXPORT OF IRON AND STEEL PRODUCTS TO THE UNITED STATES OF AMERICA

No **COPY**

2 Consignee (full name and address)

3 Export licence
No /
issued in (Member State)

4 Extract No /
issued in (Member State)
of export licence No /
issued in (Member State)

NOTES

A. This certificate must be completed on a typewriter and in English.

B. This certificate and the export licence or the extract thereof to which it refers must be produced at the Customs office at which Customs formalities for export to the United States of America are completed.

C. This certificate, duly endorsed by the Customs office shown in box no 7, must be produced to the competent authorities in the United States of America at the time of importation.

5 Marks and numbers – Number and kind of packages – Category and detailed description of iron and steel products	**6** Quantity (metric tonnes)

7 ENDORSEMENT BY THE COMPETENT CUSTOMS OFFICE IN THE EUROPEAN COMMUNITY

The quantity (metric tonnes) of iron and steel products shown above has been attributed ☐ to the export licence shown in box no 3 ☐ to the extract shown in box no 4. *)

Customs export document: Signature: Stamp:

type:

number:

date: | | | | | | | | |

Customs office:

Member State:

*) The appropriate box to be indicated like this: [X]

ANHANG IV

Technische Bestimmungen über die Lizenz-, Teillizenz- und Bescheinigungsformblätter

1. Die Formblätter für die Lizenzen und die Teillizenzen sind zu einem Satz zusammengefaßt, der zumindest aus einem Original, einer Kopie für die erteilende Behörde und einer Kopie für die Kommission besteht. Die Formblätter für die Bescheinigungen sind zu einem Satz zusammengefaßt, der zumindest aus einem Original, einer Kopie für die Zollbehörde, einer Kopie für die Behörde, die die Lizenz oder die Teillizenz erteilt hat, und einer Kopie für die Kommission besteht.

2. Für die obengenannten Formblätter ist weißes, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g zu verwenden. Die Formblätter haben das Format 210 × 297 mm.

3. Der Druck der obengenannten Formblätter obliegt den Mitgliedstaaten. Die Formblätter können auch von Druckereien gedruckt werden, die von dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, hierzu ermächtigt sind. In diesem Fall ist in jedem Formblatt auf die Ermächtigung hinzuweisen. Die Formblätter müssen den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei sowie eine Seriennummer zur Unterscheidung tragen.

   Der Seriennummer sind je nach dem Mitgliedstaat, in dem die Formblätter benutzt werden, folgende Buchstaben voranzustellen: BE für Belgien, DK für Dänemark, DE für die Bundesrepublik Deutschland, FR für Frankreich, GR für Griechenland, IE für Irland, IT für Italien, LU für Luxemburg, NL für die Niederlande und GB für das Vereinigte Königreich.

4. Die Formblätter von Lizenzen und von Teillizenzen sind in einer von den zuständigen Stellen des erteilenden Mitgliedstaats bezeichneten Amtssprache der Gemeinschaft zu drucken. Die Bescheinigungen sind in Englisch zu drucken.